

dürften die Ludowinger, die vermutlich mit ihm verwandt waren¹⁶², beerbt haben.

Während somit die Grafenabfolge vom 11. bis ins 13. Jahrhundert wenigstens im großen ganzen klar ist, läßt sich der Zeitpunkt, zu dem die Grafschaft Hessen/Maden an das Erzbistum Mainz gekommen ist, trotzdem nicht einwandfrei bestimmen. Man pflegt, darauf zu verweisen, daß Werner IV. von Gröningen (wahrscheinlich kurz vor seinem Tod oder testamentarisch) dem Erzbischof seinen gesamten Besitz geschenkt hat¹⁶³, und glaubt, damit kombinieren zu können, daß er gleichzeitig über seine gräflichen Rechte verfügt habe. Dabei wurde freilich übersehen, daß allein der König, nicht aber der Graf die Grafschaft verschenken durfte. Und es ist nun äußerst unwahrscheinlich, daß Heinrich V. dem Erzbischof Adalbert I. von Mainz, einem seiner ärgsten Feinde, diese Gunst erwiesen hat. Angesichts dessen liegt es näher, daß das Erzbistum schon früher, vielleicht bereits im 11. Jahrhundert, in den Besitz der Grafschaft Maden gelangt ist; allerdings gibt es auch dafür keine zwingenden Beweise. Wie auch immer aber der Erzbischof die Lehenshoheit über Maden/Hessen erlangt hat: in der Grafschaft haben jedenfalls in ununterbrochener oder kaum unterbrochener Folge Laiengrafen amtiert, erst die Familie der Werner, dann die Gisonen, danach die Ludowinger und schließlich das Haus Brabant.

(Nr. 32) In ein ähnliches Dunkel ist die Geschichte des Rheingaus getaucht. In dem Lehensverzeichnis des Rheingrafen Wolfram, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts angelegt wurde, lesen wir: *Ab imperio habet in beneficio banum in Rinchowe super comeciam ... Item ab archiepiscopo Mogontino habet in beneficio comeciam in Rinchowe*¹⁶⁴. Wolfram war also vom Mainzer

¹⁶²) O. Posse – H. Ermisch, Codex diplomaticus Saxoniae regiae 1,2 (1889) S. 104f. Nr. 145; R. Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2 (1901) S. 62 Nr. 382. Ob Kunigunde von Bilstein zum Zeitpunkt ihrer Schenkung (spätestens 1131) bereits Witwe war und ob sie ein zweites Mal geheiratet hat, läßt sich kaum entscheiden. K. A. Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (1964) S. 73f., übersieht, daß die Urkunde von 1138/39 nicht die Schenkungsurkunde der Kunigunde ist und wir daher über deren Schenkung hier keinen rechtsförmlichen Bericht erwarten dürfen.

¹⁶³) Stimming, Mainzer UB 1, S. 536f. Nr. 616; siehe ferner S. 412 Nr. 510.

¹⁶⁴) W. Fabricius, Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft, Trierisches Archiv, Erg.heft 12 (1911) S. 6; B. Witte, Herrschaft und Land im Rheingau (1959) S. 28, sieht wohl zu Unrecht einen „Widerspruch“ zwischen den beiden Sätzen. Vgl. zum Folgenden A. Gerlich, Der Aufbau der Mainzer Herrschaft im Rheingau im Hochmittelalter, in: Nassauische Annalen 96 (1985) S. 18; D. Werkmüller, Rheingau, in: A. Erler – E. Kaufmann, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 4 (1990) Sp. 1010–1015.